



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
III /	2026/036	29.01.2026

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	10.02.2026	Entscheidung	öffentlich

**Leitlinien und Kriterien für die Durchführung von isolierten Positivplanungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Ostbevern - Sachstandsbericht**

### Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

---

### Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

---

### Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja  nein

---

### Sachdarstellung:

#### **Aktuelle Rechtslage und Rahmenbedingungen**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der am 1. Mai 2024 in Kraft getretenen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) Festlegungen zur schnellen Umset-

zung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes (WindBG) getroffen. Das Gesetz verpflichtet die Bundesländer, einen prozentualen Anteil ihrer Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Dieser Flächenbeitragswert beträgt für NRW 1,8 Prozent der Landesfläche bzw. 61.400 Hektar.

Nach § 3 Abs. 2 WindBG kann der Flächenbeitragswert in einem landesweiten Raumordnungsplan oder in regionalen Raumordnungsplänen festgelegt werden. Letzteres setzt voraus, dass das Land regionale Teilflächenziele festlegt, die in Summe den Flächenbeitragswert ergeben. Von dieser Möglichkeit hat das Land NRW Gebrauch gemacht und im LEP in Ziel 10.2-2 Mindestgrößenvorgaben für die Festlegung von Windenergiebereichen in den sechs Planungsregionen gemacht. Im Regierungsbezirk Münster beträgt das Teilflächenziel 12.670 Hektar. Im Regierungsbezirk Münster ist die Änderung des Regionalplanes mittlerweile in Kraft getreten, mit denen die neuen Windenergiebereiche festgelegt worden sind.

Waren ursprünglich in NRW ausschließlich die Gemeinden für die Flächenausweisung für Windenergieanlagen zuständig, so erfolgt nunmehr der Windenergiezubau in NRW vorrangig auf Ebene der Regionalplanung durch die Festlegung der Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-2 LEP. Daneben bleiben weiterhin Flächenausweisungen in kommunalen Bauleitplänen zulässig.

Trotz dieser neuen Rechtslage werden nach wie vor Anträge für Windenergievorhaben außerhalb der Windenergiebereiche gestellt. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.09.2025 einen Bürgerantrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Ausweisung eines Sondergebietes „Windenergie“ in der Bauernschaft Brock (vgl. Vorlage-Nr. 2025/102) zur inhaltlichen Beratung an den Umwelt- und Planungsausschuss verwiesen.

In § 1 Absatz 2 Satz 2 WindBG ist festgelegt, dass dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben außerhalb von Windenergiegebieten mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes eines Landes oder eines Teilflächenziels innerhalb eines Landes Rechnung getragen ist.

Insofern besteht in der Planungsregion des Münsterlandes kein überragendes öffentliches Interesse mehr am Windenergieausbau, so dass dieser nicht mehr als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzustellen ist.

Folglich ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche nach § 35 Abs. 2 BauGB unzulässig; unabhängig davon können die Kommunen weiterhin zusätzliche Windenergievorhaben außerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Windenergiebereiche durch Erlass kommunaler Bauleitpläne ermöglichen.

Nach der Neufassung des § 249 c BauGB sind Gebiete im Flächennutzungsplan, die im Rahmen der Positivplanung gemäß § 2 Nr. 1 WindBG dargestellt werden, künftig als „Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land“ auszuweisen. Dazu wurde in der Planzeichenverordnung NRW ein neues Planzeichen eingeführt.

### **Kriterien zur Durchführung von Positivplanungen für zukünftige Windkraftprojekte**

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sollen zukünftig für die Abwägung und Prüfung herangezogen werden, ob die Gemeinde nach entsprechenden Anträgen von Vorhabenträgern kommunale Bauleitplanverfahren durchführt und damit die planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung weiterer Windkraftprojekte in Ostbevern schafft.

Es handelt sich dabei um einen Zwischenarbeitsstand. Zur Wahrung einer größtmöglichen Rechtssicherheit orientiert sich die Entwicklung der Kriterien primär an bereits beschlossenen Kriterien anderer Kommunen. Dazu ist in der Spalte „Grundlage, Erläuterung“ jeweils angegeben, an welchen bereits beschlossenen kommunalen Kriterien sich das für die Gemeinde Ostbevern vorgeschlagene Kriterium orientiert, sofern es sich nicht um eine ergänzende Erläuterung handelt.

<b>Kriterium</b>	<b>Grundlage, Erläuterung</b>
<b>Allgemeine Vorgaben zur Projektumsetzung</b>	
Zur Durchführung kommunaler Bauleitplanverfahren müssen alle nachfolgend genannten Kriterien bis zum jeweils genannten Zeitpunkt erfüllt sein. Die Vorhaben werden dabei im Einzelfall anhand der nachfolgenden Kriterien verbal-argumentativ bewertet, um eine möglichst hohe Objektivität zu gewährleisten und dadurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nachzukommen.	Bei der Bewertung der einzelnen Kriterien wird auf eine numerische Systematik verzichtet und stattdessen eine verbal-argumentative Abwägungssystematik angewendet, wie sie bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren Anwendung findet.
Der Vorhabenträger hat sich im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme sämtlicher Planungskosten für die kommunalen Bauleitpläne zu verpflichten. Dies gilt auch für eine etwaige Rückabwicklung kommunaler Bauleitplanverfahren.	Gemeinde Wettringen: Leitlinien; Stadt Billerbeck: Leitlinien für die kommunale Planung von Windenergiegebieten; Gemeinde Rosendahl: Leitlinien Windkraft

<p>Der Vorhabenträger muss alle für eine immissionsrechtliche Genehmigung erforderlichen Gutachten, hier insbesondere Immissionsschutz und Artenschutz, auf eigene Kosten ausarbeiten lassen und als Grundlage für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Umweltbericht zur Verfügung stellen. Die Gemeinde behält sich vor, die Belastbarkeit der artenschutzrechtlichen Gutachten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf zu prüfen.</p>	<p>Gemeinde Wettringen: Leitlinien</p>
<b>Erschließung und Nutzung kommunaler Infrastruktur</b>	
<p>Die Vorhabenträger müssen über alle erforderlichen Flächen, auch solche für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sowie der notwendigen Baukosten verfügen können. Dies ist in geeigneter Weise der Gemeinde gegenüber vor dem Aufstellungsbeschluss nachzuweisen.</p>	<p>Gemeinde Wettringen: Leitlinien; Stadt Billerbeck: Leitlinien für die kommunale Planung von Windenergiegebieten; Gemeinde Rosendahl: Leitlinien Windkraft</p>
<p>Der jeweilige Vorhabenträger hat den von der Gemeinde Ostbevern erarbeiteten Leitungs- und Wegenutzungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen.</p>	<p>Auf eine zusätzliche Verpflichtung zur Übernahme von Kosten zur Erneuerung in Anspruch genommener kommunaler Straßen wie in anderen Leitlinien wird verzichtet, weil der verpflichtend abzuschließende Leitungs- und Wegenutzungsvertrag entsprechende Regelungen enthält.</p>
<p>Der Vorhabenträger muss eine gesicherte Erschließung nachweisen. Dies umfasst ein Konzept für die Zuwegung und eine gültige Netzananschlusszusage, bzw. ein Netzananschlusskonzept, wenn eigene Umspannanlagen geplant sind.</p>	<p>Gemeinde Wettringen: Leitlinien; Stadt Billerbeck: Leitlinien für die kommunale Planung von Windenergiegebieten; Gemeinde Rosendahl: Leitlinien Windkraft</p>
<p>Die für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch den Vorhabenträger auf seine Kosten herzustellen und der Gemeinde in den kommunalen Bauleitplanverfahren zur Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Gemeinde Wettringen: Leitlinien; Stadt Billerbeck: Leitlinien für die kommunale Planung von Windenergiegebieten; Gemeinde Rosendahl: Leitlinien Windkraft</p>
<p>Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben in Abstimmung mit der Gemeinde</p>	

Ostbevern zu erfolgen und sind ausschließlich im Gemeindegebiet zu verorten.	
<b>Lokaler Ansatz des Windenergieprojektes</b>	
Der Sitz der Gesellschaft und der Geschäftsführung ist in der Gemeinde Ostbevern zu nehmen.	Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt; Gemeinde Rosendahl: Leitlinien Windkraft; Stadt Billerbeck: Leitlinien für die kommunale Planung von Windenergiegebieten
Die regionale Wirtschaft ist vorrangig mit einzubinden.	Leitlinien für Bürgerenergie des Kreises Steinfurt
<b>Nachbarschaftliches Einverständnis zum Windenergieprojekt</b>	
Zur Schaffung einer größtmöglichen Akzeptanz in der Nachbarschaft und zur Wahrung des nachbarschaftlichen Friedens ist eine konkrete Einbindung, Mitsprache und eine wirtschaftliche Partizipation verpflichtend seitens des Vorhabenträgers zu organisieren.	Stadt Telgte: Absichtserklärung der Stadt Telgte zum Ausbau der Windenergienutzung
Die Gemeinde ist in die nachbarschaftlichen Abstimmungen an geeigneter Stelle einzubinden, damit sichergestellt wird, dass die berechtigten Belange mit Blick auf das nachbarschaftliche Einverständnis berücksichtigt werden.	
Für Windenergieprojekte, in deren Umkreis mit einem Radius der zweifachen Gesamthöhe der geplanten Anlage/n sich eine Wohnbebauung befindet, ist die Durchführung kommunaler Bauleitpläne für eine isolierte Positivplanung ausgeschlossen, um dem Gebot der Rücksichtnahme nachzukommen.	Anwendung der 2H-Regel; OVG Münster 03.02.2023: 7D 298/21.AK und 7D 299/21.AK
Das nachbarschaftliche Einverständnis wird über eine unterschriebene Einverständniserklärung nachgewiesen. Die unterschriebene Einverständniserklärung, die auch als Sammelerklärung mehrerer Nachbarn geführt werden kann, ist der Gemeinde vor dem Aufstellungsbeschluss vorzulegen.	
Das nachbarschaftliche Einverständnis ist im Umkreis mit dem Radius der vierfachen Gesamthöhe der geplanten Anlage/n von jedem Grundstückseigentümer von Wohngebäuden einzuholen. Das nachbarschaftliche Einverständnis ist dabei nur	Dadurch genügt ein nichtzustimmender Nachbar in einem 4H-Radius!

<p>von Grundstückseigentümern mit Wohngebäuden verpflichtend nachzuweisen; eine Einverständniserklärung von Mietern ist nicht verpflichtend vorzulegen.</p>	
<b>Beteiligungsmöglichkeiten für die Gemeinde</b>	
<p>Die Vorhabenträger erklären verbindlich, dass die in § 6 (1) EEG vorgesehene kommunale Beteiligung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge geleistet wird.</p>	<p>Gemeinde Wettringen: Leitlinien; Stadt Billerbeck: Leitlinien für die kommunale Planung von Windenergiegebieten; Gemeinde Rosendahl: Leitlinien Windkraft</p>
<p>Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Aufstellungsbeschluss der Gemeinde im Entwurf vorzulegen.</p>	
<p>Die nach dem Bürgerenergiegesetz NRW verpflichtend abzuschließende Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde ist vor dem Satzungsbeschluss unter dem Vorbehalt der Inbetriebnahme der Anlage/n abzuschließen.</p>	

Karl Piochowiak  
Bürgermeister

Moritz Hillebrand  
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann  
Sachbearbeitung